



## **Wegleitung zum Doktorat in *Computerlinguistik* und *Computerlinguistik und Sprachtechnologie* an der Universität Zürich**

Diese Wegleitung beruht auf den übergeordneten Reglementen zum Doktorat an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, insbes. der

- Promotionsverordnung (PVO) der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (vom 8. Juli 2009)
- Doktoratsordnung (DO) der Allgemeinen Doktoratsstufe der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (vom 1. 8. 2009); insbes. A. Allgemeiner Teil (S.6) und B. Besonderer Teil, Institut für Computerlinguistik (S. 12).

Die Wegleitung fasst die Angaben dieser Reglemente zusammen und ergänzt und spezifiziert sie, wo erforderlich. Diese Angaben sind nur indikativ. Verbindlich sind nur die in den Publikationen der Universität (v.a. der Philosophischen Fakultät) veröffentlichten Informationen.

### ***Allgemeine Regeln***

Bitte konsultieren Sie die entsprechenden Webseiten der Fakultät, um sich über die allgemeinen Regeln des Promotionsverfahren und die entsprechenden Merkblätter etc. zu informieren: <http://www.phil.uzh.ch/studium/doktorat.html>

### ***Ziele des Doktorats***

Das Doktorat ist die dritte Stufe einer dreistufigen universitären Ausbildung. Im Doktorat vertiefen die Studierenden ihr im Bachelor- und im Masterstudium erworbenes Wissen. Das Doktorat dient dem Erwerb von Kompetenzen für die Ausübung einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Bereich von Forschung und Lehre wie auch für eine hochqualifizierte Berufstätigkeit im kommerziellen oder öffentlichen Bereich.

### ***Typen von Doktoratsprogrammen***

An der Philosophischen Fakultät werden zwei Typen von Doktoraten unterschieden: Das "Doktorat im Allgemeinen" einerseits und verschiedene strukturierte "Doktoratsprogramme" andererseits. Sie unterscheiden sich in folgender Weise:

1. Das *Doktorat im Allgemeinen* wird auf einem weitgehend frei gestaltbaren Weg erreicht, der primär im selbständigen Durchführen eines Dissertationsprojekts besteht, dessen Ergebnisse in einer monographischen Dissertation dargestellt werden. Daneben wird das Absolvieren einer kleineren Anzahl von Modulen

verlangt. Im Folgenden wird dieser Typ von Doktorat als „allgemeines Doktoratsprogramm“ bezeichnet.

2. In themenspezifischen, oft fachübergreifenden, *Doktoratsprogrammen* wird ein grösserer Teil der Leistung über das Absolvieren spezifischer Doktorats-Module erbracht. Auch hier wird das Durchführen eines Dissertationsprojekts und das Verfassen einer monographischen Dissertation verlangt. Im Folgenden wird dieser Typ von Doktorat als „spezialisiertes Doktoratsprogramm“ bezeichnet.

Das Institut für Computerlinguistik bietet nur ein allgemeines Doktoratsprogramm an, und zwar in den Fächern *Computerlinguistik* und *Computerlinguistik und Sprachtechnologie*. Daneben partizipiert das Institut für Computerlinguistik aber auch am spezialisierten [Doktoratsprogramm Linguistik](#) „Sprachstruktur · Sprachvariation · Sprachgeschichte“ (zusammen mit allen anderen sprachwissenschaftlichen Instituten der Universität Zürich).

Alle folgenden Ausführungen beziehen sich, wo nicht anders gesagt, nur auf das Doktorat im Allgemeinen in den Fächern *Computerlinguistik* sowie *Computerlinguistik und Sprachtechnologie*.

## Zulassung

### Grundsätzliche Bestimmungen

Die Grundsätze der Zulassung sind in den §§ 2-3 PVO geregelt.

### Bewerbung und Zulassungsverfahren

Es ist sehr empfehlenswert, vor einer formellen Bewerbung Kontakt mit den Professoren des Instituts für Computerlinguistik aufzunehmen, um abzuklären, wer als hauptverantwortlicher *Betreuer*<sup>1</sup> in Frage käme. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Doktoratsstudium und auf Betreuung.

Die formelle Bewerbung um Zulassung erfolgt sodann mittels schriftlichem Antrag an den Doktoratsausschuss des Instituts für Computerlinguistik.

Alle Zulassungsanträge werden vom Doktoratsausschuss geprüft. Dieser kann gegebenenfalls zusätzliche Dokumente und Nachweise verlangen sowie Bedingungen und Auflagen nach § 3 PVO definieren.

Der Entscheid wird den Bewerbern in Form einer *Provisorischen Betreuungsbestätigung* schriftlich eröffnet. Einwendungen sind dem Doktoratsausschuss innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Dieser Entscheid wird erst gültig mit der Anerkennung des Hochschulabschlusses und Zulassung zur Promotion durch die Universität.

Für jede Bewerbung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.– erhoben. Bewerbern, die zugelassen werden und in das Doktoratsprogramm eintreten, können im ersten Semester des Doktoratsprogramms die Bearbeitungsgebühr beim Institut für Computerlinguistik als Barbetrag zurückfordern.

Zusätzlich zur Zulassung ist die Immatrikulation bei der Abteilung Studierende an der Universität Zürich zu beantragen. Die Fristen und Formalitäten werden in geeigneter Form

---

<sup>1</sup> Alle grammatikalisch maskulinen Formen bezeichnen, wo relevant, gleichermassen das biologisch männliche wie das biologisch weibliche Geschlecht.

veröffentlicht (siehe <http://www.phil.uzh.ch/studium/doktorat/zulassung.html>).

## **Dokumente**

Die Universität und das Institut für Computerlinguistik veröffentlichen in geeigneter Form, welche Dokumente dem Bewerbungsdossier beigelegt werden müssen.

Bei fehlenden Unterlagen kann die Universität eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– verlangen oder die Bewerbung ablehnen.

## **Zulassung mit Bedingungen und Auflagen**

Erfolgt die Zulassung mit Auflagen oder müssen vor der Zulassung Bedingungen erfüllt werden, werden diese mit einem *Anrechnungsbescheid* mitgeteilt. Dieser umschreibt die zusätzlich notwendigen Leistungen, hält die Fristen fest und bestimmt die zulässige Zahl an Fehlversuchen.

Die im Rahmen der *Auflagen* zu erwerbenden Module müssen nach Erteilung der Zulassung innerhalb von vier aufeinander folgenden Semestern sowie vor Einreichung des Forschungsvorschlags (*Thesis Proposal*) erfolgreich abgeschlossen werden.

Stichtag ist die Zulassung mit Auflagen. Der Nachweis erfolgt bei der Anmeldung zum Doktoratsabschluss. Die so erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Doktoratsprogramms.

Die im Rahmen der *Bedingungen* zu erwerbenden Module werden vor Eintritt in das Doktoratsprogramm absolviert. Sie müssen innerhalb von vier aufeinander folgenden Semestern erfolgreich abgeschlossen sein. Stichtag ist die Verfügung der Bedingungen. Bei erfolgreichem, fristgerechtem Abschluss tritt der Kandidat in die Doktoratsstufe ein.

Die im Rahmen von Bedingungen erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Doktoratsprogramms.

In begründeten Fällen kann der Doktoratsausschuss die Frist für die Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen verlängern.

## **Anerkennung und Anrechnung von extern erbrachten Leistungen**

Für Studienleistungen, die an einer anderen universitären Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, kann der Kandidat ein schriftliches Gesuch (unter Beilage der entsprechenden Leistungsnachweise) an den Doktoratsausschuss richten.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Module mit ähnlichen Lehrinhalten nicht mehrmals angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt auf Seiten des Kandidaten. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Punkte einzubringender Leistungen grundsätzlich dem *European Credit Transfer System* (ECTS) entsprechen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Kandidaten, die von einer anderen Universität oder einer anderen Fakultät in das Fach *Computerlinguistik* resp. *Computerlinguistik und Sprachtechnologie* wechseln wollen.

Eine anderweitig erbrachte Dissertation kann nicht anerkannt oder angerechnet werden.

## **Betreuung**

Für die Betreuung gelten die Bestimmungen von §§ 10-13 PVO.

## **Promotionskommission**

Der Doktorausschuss bestimmt aus dem Kreis der Professoren des Fachs eine hauptverantwortliche Betreuungsperson.

Die hauptverantwortliche Betreuungsperson stellt nach Rücksprache mit dem Doktorierenden eine Promotionskommission zusammen. Mitglieder der Promotionskommission können sowohl Professoren als auch Privatdozenten sein. Den Vorsitz führt die hauptverantwortliche Betreuungsperson, welche ein Professor des Fachs sein muss.

Die Promotionskommission betreut den Doktorierenden während der Doktoratsstufe.

## **Dokoratsvereinbarung**

Zwischen dem Doktorierenden und der Promotionskommission wird eine Vereinbarung über die Organisation der Doktoratsstufe geschlossen, die [Dokoratsvereinbarung](#). Darin wird insbesondere vereinbart, wie die regelmässige Begutachtung der Forschungsarbeit erfolgt.

Als Minimum sollte darin vorgesehen werden, dass Pläne und Fortschritte im Doktoratsprogramm ein Mal pro Semester mit dem Betreuer besprochen werden.

Weiterhin sollte darin der Zeitplan zur Erfüllung allfälliger Auflagen festgehalten werden.

Die Doktoratsvereinbarung kann von der Promotionskommission, je nach Entwicklung der Dinge, modifiziert werden.

Diese Doktoratsvereinbarung muss vom Institut für Computerlinguistik spätestens 6 Monate nach Zulassungstermin an das Studiendekanat eingereicht werden.

## **Korreferent**

Spätestens bei der Einreichung der Dissertation, vorzugsweise aber früher, bestimmt die Promotionskommission eine einschlägig qualifizierte Person als Korreferent für die Dissertation. Der Referent schlägt der Promotionskommission dazu in Absprache mit dem Doktoranden eine oder mehrere geeignete Personen vor. Diese müssen nicht dem Institut für Computerlinguistik angehören, sondern die Promotionskommission kann auch international einschlägig qualifizierte externe Personen als Korreferentinnen oder Korreferenten bestimmen.

## **Module**

Im Verlauf des Doktoratsstudiums sind mindestens 12 ECTS-Punkte zu erwerben, und zwar mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen.

ECTS-Punkte werden auf der Doktoratsstufe in der Regel nicht durch den Besuch von doktoratsspezifischen Lehrveranstaltungen erlangt. Im Folgenden werden die hauptsächlichsten Arten beschrieben, wie Punkte erworben werden können. Jede Promotionskommission kann für einen spezifischen Kandidaten jederzeit weitere Arten bewilligen, wie Punkte zu erworben werden können.

**Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen:**

- Teilnahme an Kolloquien und ggf. Forschungsseminaren für Doktorierende  
Nur explizit als auf der Doktoratsstufe anrechenbare Veranstaltungen können angerechnet werden.
- Abhalten selbständiger Lehrveranstaltungen  
Nur curricular relevante, vom Institutsvorsteher bewilligte Vorlesungen, in der Regel mit Übungen, sind anrechenbar. Mindestens 2 Punkte sollten aus dieser Rubrik stammen.
- Abhalten unselbständiger Lehrveranstaltungen  
Abhaltung und Betreuung von Übungen zu einer Vorlesung, Mitbetreuung von Seminaren, etc.
- Publizieren selbständiger wissenschaftlicher Artikel  
Nur begutachtete (*peer-reviewed*), für die Publikation akzeptierte, Zeitschriftenbeiträge oder Konferenzbeiträge sind anrechenbar. Die Punktzahl hängt vom Rang der Publikation resp. Konferenz ab und wird von der Promotionskommission bestimmt. Mindestens 3 Punkte sollten aus dieser Rubrik stammen.
- Absolvieren von Kursen in Sommerschulen oder Doktoranden-Kollegs  
Die Bescheinigung der Teilnahme, eine Bescheinigung, welche Kurse besucht worden sind (mind. ein Kurs) und ein kurzer schriftlicher Bericht zuhanden der Promotionskommission sind unabdingbar. Nur Kurse mit nachgewiesenen Eigenleistungen des Doktorierenden (erfolgreich absolvierte Übungen, gehaltene Referate u. dgl.) sind anrechenbar.
- Teilnahme an interuniversitären Doktorandenprogrammen und -netzwerken  
Das können Programme wie der „troisième cycle“ sein oder vergleichbare Programme im Ausland.
- Internationale Kurzaufenthalte  
Mehrwöchige Aufenthalte an Forschungsinstitutionen im Ausland. Ein schriftlicher Bericht an den Betreuer gibt diesem die Grundlage, um die Anzahl anrechenbarer Punkte zu bestimmen.

Genauere Angaben über die Punktezahl, die man durch solche Leistungen erwerben kann, werden auf der Webseite des Instituts publiziert. Im Zweifelsfall entscheidet der Betreuer (und ggf. die Promotionskommission).

**Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen:**

- Hochschuldidaktische Kurse (mit Leistungsnachweis)

- Kurse zu Forschungsmethodik, Didaktik und wissenschaftlicher Kommunikation etc.
- Organisation wissenschaftlicher Anlässe (Workshops, Konferenzen).

Alle ECTS-Punkte können grundsätzlich nur nach vorgängiger Absprache mit dem Betreuer erworben werden. Der Betreuer (und ggf. die Promotionskommission) bestimmt, wie viele Punkte für eine nachgewiesene Leistung erworben werden können, und welche Zusatzleistungen für eine Anrechnung ggf. noch erforderlich sind. In jedem Fall muss nach dem Ende des Anlasses ein Bericht zuhanden des Betreuers verfasst werden.

Veranstaltungen, für die ein Kandidat Punkte erwirbt, können grundsätzlich nicht zusätzlich finanziell abgolt werden.

### **Fehlversuche und Wiederholungen**

Auf der Doktoratsstufe gibt es keine Obergrenze für Fehlversuche.

Ein Widerruf der Zulassung zum Doktoratsprogramm erfolgt, wenn der Kandidat

1. auf der Doktoratsstufe innert 3 Jahren nicht mindestens die Hälfte der erforderlichen ECTS Punkte erlangt hat, oder
2. innert 3 Monaten keinen Forschungsvorschlag (*Thesis Proposal*) eingereicht hat, der auch akzeptiert worden ist, oder
3. einen abgewiesenen Forschungsvorschlag (*Thesis Proposal*) nicht innerhalb eines Jahres erfolgreich wiederholt hat.

Der Doktoratsausschuss entscheidet über Ausnahmen in begründeten Fällen.

### **Dokumentation von Leistungsnachweisen**

Module auf der Doktoratsstufe werden vorerst nicht vom Doktorierenden selbst gebucht. Die vom Betreuer mit der entsprechenden Punktezahl ergänzten und gegengezeichneten Berichte der Doktorierenden werden zu den Akten genommen und dienen als Nachweis der Punkte. Wenn die erforderliche Anzahl Punkte erlangt worden ist, informiert der Doktorierende die hauptverantwortliche Betreuungsperson, welche das Sekretariat beauftragt, die Punkte zu erfassen.

Für den Abschluss können nur Punkte angerechnet werden, deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. Stichtage sind der Tag der Anmeldung zum Abschluss einerseits und der letzte Tag des Semesters, in dem ein Punkt erworben wurde, andererseits.

In begründeten Fällen kann die Promotionskommission die Anrechnung von Punkten, die zu einem früheren Zeitpunkt erworben worden sind, bewilligen.

### **Dissertation**

#### **Form und Inhalt der Dissertation**

Den Schwerpunkt des Doktorats bildet die Anfertigung einer Dissertation. Die Dissertation ist ein selbständig verfasster monographischer Text und muss ein Thema der

Computerlinguistik oder der Sprachtechnologie behandeln. Sie soll den Nachweis gründlicher Fachkenntnisse, der Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsweise und eines selbständigen Urteils des Doktoranden erbringen sowie in ihren Ergebnissen einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag leisten.

Anders als z.B. bei einer Masterarbeit reicht es nicht, den „*state of the art*“ zu einer bestimmten Fragestellung zu beschreiben. Eine derartige Bestandsaufnahme ist zwar ein wichtiger Bestandteil einer Dissertation, aber Kernstücke sind

- die Formulierung eines konkreten Problems,
- die Ausarbeitung einer eigenständigen Lösung des Problems und
- die Evaluation der Lösung.

Es versteht sich, dass eine Dissertation methodisch korrekt und formal einwandfrei zu sein hat. Publiziert werden sollte sie, zur Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit, in elektronischer Form.

Schon während der Arbeit an der Dissertation sollten erste Ergebnisse in Form von Konferenzvorträgen oder Zeitschriftenpublikationen vor der wissenschaftlichen Öffentlichkeit präsentiert werden. Am Institut für Computerlinguistik wird erwartet, dass der Doktorierende bei der Einreichung der Dissertation einige in Alleinunterschied verfasste, angenommene und begutachtete (*peer reviewed*) Aufsätze oder Konferenzbeiträge vorweisen kann.

### **Forschungsvorschlag (Thesis Proposal)**

Als Vorstufe zur Dissertation legt der Kandidat spätestens drei Monate nach Beginn des Doktoratsstudiums einen Forschungsvorschlag (*Thesis Proposal*) vor. Die Promotionskommission beschliesst über die Annahme des Forschungsvorschlags und gibt dem Kandidaten ggf. Änderungsbegehren bekannt, denen innert einer von der Promotionskommission festzulegenden Frist nachzukommen ist.

Wird ein Forschungsvorschlag insgesamt abgelehnt, kann er einmal innerhalb eines halben Jahres erneut eingereicht werden.

Wird der Forschungsvorschlag definitiv abgelehnt oder werden die genannten Fristen nicht eingehalten, entscheidet die Promotionskommission über den Widerruf der Zulassung zum Doktorat.

### **Ablauf des Verfahrens**

1. Kontaktaufnahme mit Professoren des Instituts für Computerlinguistik. Abklärung der Betreuungssituation.
2. Bewerbung um das Doktorat beim Doktoratsausschuss des Instituts für Computerlinguistik.
3. Zulassungsentscheid des Doktoratsausschusses (*Provisorische Betreuungsbestätigung*).
4. Bewerbung um Immatrikulation bei der Abteilung Studierende an der Universität Zürich.

5. Aufnahmeentscheid der Kanzlei der Universität Zürich.
6. Bestimmung des Promotionskommission und des Betreuers am Institut für Computerlinguistik.
7. Einreichen des Forschungsvorschlags (*Thesis Proposal*) bei der Promotionskommission; ggf. Vornahme von Änderungen.
8. Abschluss der Doktoratsvereinbarung zwischen Promotionskommission und Kandidat.
9. Arbeit an der Dissertation, Erwerb der erforderlichen Kreditpunkte und regelmässige Besprechungen mit Betreuer gemäss Doktoratsvereinbarung.
10. Spätestens bei der Einreichung der Dissertation Bestimmung des Korreferenten durch die Promotionskommission.
11. Einreichen der Dissertation bei der Promotionskommission.
12. Beurteilung durch Promotionskommission; ggf. Vornahme von Änderungen.
13. Validierung der erworbenen Kreditpunkte durch die Promotionskommission.
14. Öffentliche Verteidigung der Dissertation.
15. Ggf. Einreichung der endgültigen Version der Dissertation bei der Promotionskommission.
1. Erhaltung der Noten der Dissertation und der Verteidigung durch die Fakultät
16. Aushändigung der vorläufigen Promotionsbestätigung
17. Veröffentlichung der Dissertation (Abgabe der Dissertation bei der ZB für eine digitale Publikation oder Drucklegung in Papierform)
18. Aushändigung der endgültigen Promotionsurkunde. Ab jetzt besteht die Berechtigung, den Titel zu führen.